

## **BERICHT**

**des Staatssekretariats für Wirtschaft  
über die Ergebnisse der Vernehmlassung  
der Verordnung über Massnahmen  
zur Bekämpfung der Schwarzarbeit  
(Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA)**

Bern, den 6. September 2006

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	4
1 Übersicht.....	5
2 Sachverhalt.....	6
3 Informations- und Sensibilisierungskampagne .....	7
4 Ergebnisse der Vernehmlassung / Gesamtbeurteilung .....	8
5 Ergebnisse der Vernehmlassung / Artikelweise .....	9
5.1 Vereinheitlichtes Abrechnungsverfahren: Artikel 1 VOSA und zugehörige Regelungen der Spezialgesetzgebung.....	9
5.1.1 „Titel“ von Artikel 1.....	10
5.1.2 Artikel 1, Absatz 1 VOSA.....	10
5.1.3 Artikel, Absatz 2 VOSA.....	11
5.1.4 Artikel 1 Absatz 3 VOSA.....	12
5.1.5 Bestehende und das neue bundesgesetzlich geregelte vereinfachte Abrechnungsverfahren .....	13
5.1.6 Inkrafttreten .....	13
5.1.7 Änderungen der Verordnung vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (QStV). .....	14
5.1.7.1 Artikel 17a, Anwendbares Recht .....	14
5.1.7.2 Artikel 17b, Besteuerungsgrundlage.....	14
5.1.7.3 Artikel 17c, Ablieferung der Quellensteuer an die Steuerbehörden.....	14
5.1.7.4 Artikel 17d, Überweisung der Quellensteuer an die Steuerbehörden.....	14
5.1.7.5 Artikel 17e, Provision für die AHV-Ausgleichskassen .....	15
5.1.8 Änderungen der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) .....	15
5.1.8.1 Aufhebung von Artikel 8 <sup>bis</sup> .....	15
5.1.8.2 Änderung von Artikel 19, Geringfügiger Nebenerwerb aus selbständiger Erwerbstätigkeit und Artikel 34d Geringfügiger Lohn .....	15
5.1.8.3 Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 2 und 3 zweiter Satz .....	16
5.1.8.4 Artikel 35 Absatz 4.....	16
5.1.8.5 Artikel 41 <sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe c und d.....	16
5.1.8.6 Artikel 206, Verwendung von Mahngebühren, Ordnungsbussen, Verzugszinsen und Zuschlägen.....	16
5.1.8.7 Artikel 211 <sup>ter</sup> , Durchführung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens.....	17
5.1.9 Änderungen der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV) .....	17
5.1.9.1 Aufhebung von Artikel 2 Absatz 2.....	17
5.1.9.2 Artikel 118, Spezielle Abrechnungsverfahren.....	17

5.2	Kantonales Kontrollorgan, Artikel 2 .....	17
5.3	Delegation von Kontrolltolltätigkeiten, Artikel 3 VOSA.....	18
5.4	Auskünfte und Unterlagen, Artikel 4 VOSA .....	19
5.5	Mindestbetrag für das zu meldende Einkommen, Artikel 5 VOSA.....	19
5.6	Liste der sanktionierten Arbeitgeber, Artikel 6 VOSA .....	19
5.7	Gebühren, Artikel 7 VOSA.....	20
5.8	Finanzierung durch den Bund, Artikel 8 VOSA.....	21
5.9	Datenschutz, Artikel 9 VOSA.....	22

## Abkürzungsverzeichnis

### Abkommen, Gesetze und Verordnungen

AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
BGSA	Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer
FZA	Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit
QStV	Verordnung vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung
UVV	Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung
VOSA	Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

### Verbände

CP	Centre Patronal
CSP	Christlich-soziale Partei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
FDK	Konferenz der kant. Finanzdirektoren
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FMB	Fédération Genevoise des Métiers du Bâtiment
GastroSuisse	Arbeitgeber-Verband für Hotellerie und Restauration
KV	Kaufmännischer Verband
LPS	Libérale Partei der Schweiz
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SP	Sozialdemokratische Partei
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
Travail.Suisse	Dachorganisation der Arbeitnehmenden
UNIA	Gewerkschaft
VCAM	Chambre Vaudoise des Arts et Métiers
VSCI	Schweizerischer Carrosserieverband
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsämter
VVAK	Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen

# 1 Übersicht

Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, Verordnung gegen die Schwarzarbeit, (VOSA) enthält die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA)<sup>1</sup> Der in Vernehmlassung gegebene Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit enthält die Ausführungsbestimmungen zu den vier im Gesetz vorgesehenen Massnahmenkategorien zur Bekämpfung der Schwarzarbeit:

- Administrative Erleichterungen bei den Sozialversicherungen und bei den Steuern durch die Einführung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens für kleinere (z.B. im Haushalt) oder vorübergehende oder sehr begrenzte unselbständige Tätigkeiten;
- Die Verpflichtung der Kantone, ein kantonales Kontrollorgan mit verstärkten Kontrollkompetenzen zu bezeichnen;
- Die Pflicht zum Austausch der Ergebnisse der Kontrollen bei Arbeitgebern unter den beteiligten Behörden und Organen;
- Verstärkte Sanktionen (Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen und Streichung oder Kürzung von öffentlichen Finanzhilfen).

Bezüglich der ersten der vier erwähnten Massnahmen, dem vereinfachten Abrechnungsverfahren enthält die VOSA lediglich eine Regelung, die das Verfahren selbst betrifft (Art. 1 VOSA). Der eigentliche Vollzug des Verfahrens wurde mittels Änderungen der Verordnung vom 19. Oktober 1993<sup>2</sup> über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (QStV), der Verordnung vom 31. Oktober 1947<sup>3</sup> über Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) und der Verordnung vom 20. Dezember 1982<sup>4</sup> über die Unfallversicherung (UVV) geregelt. Die Ergebnisse der Vernehmlassung zu diesen Änderungen werden in diesem Bericht aus Gründen der Lesbarkeit im Anschluss an Artikel 1 VOSA abgehandelt. Nachfolgend summarisch der Inhalt der VOSA sowie der damit zusammenhängenden Änderungen der QStV, AHVV und UVV.

## **Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA)**

- Administrative Erleichterung bei den Sozialversicherungen und der Quellensteuer durch die Einführung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens für kleinere unselbständige Tätigkeiten.
- Verpflichtung der Kantone, ein kantonales Kontrollorgan mit verstärkten Kontrollkompetenzen zu bezeichnen.
- Möglichkeit der Delegation von Kontrolltätigkeiten.
- Auskünfte und Unterlagen, die bei einer Kontrolle verlangt werden können.
- Festlegung des Mindestbetrages für das zu meldende Einkommen.
- Liste der sanktionierten Arbeitgeber
- Gebühren
- Finanzierung durch den Bund
- Datenschutz

---

<sup>1</sup> SR 822.41

<sup>2</sup> SR 642.118.2

<sup>3</sup> SR 831.101

<sup>4</sup> SR 832.202

### **Verordnung vom 19. Oktober 1993<sup>5</sup> über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (QStV)**

- Anwendbares Recht, Besteuerungsgrundlage sowie die Ablieferung der Quellensteuer durch den Arbeitgeber beim vereinfachten Abrechnungsverfahren.
- Überweisung der Quellensteuer durch die Ausgleichskasse an die Steuerbehörde des Wohnsitzkantons des steuerpflichtigen Arbeitnehmers.
- Provision an die Ausgleichskassen für den einkassierten Quellensteuerertrag.

### **Verordnung vom 31. Oktober 1947<sup>6</sup> über Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)**

- Beitragserhebung bezüglich eines geringfügigen Nebenerwerbs aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf Verlangen des Versicherten.
- Zahlungsmodalitäten im vereinfachten Abrechnungsverfahren.
- Verzicht auf die Beitragserhebung auf geringfügigen Löhnen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit.
- Verzicht auf Akontobeiträge beim vereinfachten Abrechnungsverfahren.
- Verzugszinsen beim vereinfachten Abrechnungsverfahren.
- Verwendung von Zuschlägen nach Art. 14<sup>bis</sup> AHVG.
- Konzeption, Koordination und Finanzierung der Durchführung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens.

### **Verordnung vom 20. Dezember 1982<sup>7</sup> über die Unfallversicherung (UVV)**

- Möglichkeit der Arbeitgeber im vereinfachten Verfahren nach den gleichen Perioden, Regeln und Unterlagen abzurechnen wie für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ohne die Erhebung des Zuschlags für die ratenweise Prämienzahlung.

## **2 Sachverhalt**

Der Begriff der Schwarzarbeit umfasst zahlreiche Sachverhalte:

- die Beschäftigung von Arbeitnehmenden, die bei den obligatorischen Sozialversicherungen nicht gemeldet sind;
- die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmenden in Verletzung von Bestimmungen des Ausländerrechts;
- die nicht gemeldete Ausführung von Arbeiten durch Arbeitnehmende, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder einer anderen Sozialversicherung beziehen.
- Als Schwarzarbeit gilt auch die Ausführung von Arbeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, dem eine falsche Bezeichnung gegeben wird, mit dem Ergebnis, dass einschlägige gesetzliche Bestimmungen umgangen werden (Scheinselbstständigkeit);

---

<sup>5</sup> SR 642.118.2

<sup>6</sup> SR 831.101

<sup>7</sup> SR 832.202

- sowie die Beschäftigung von Arbeitnehmenden, die in Verletzung der gesetzlichen Meldepflicht den Steuerbehörden nicht gemeldet wird.

Diese Sachverhalte sind in unterschiedlichen Gesetzen mit jeweils anderen Vollzugsbehörden geregelt, womit ein effizienter Vollzug in der Bekämpfung der Schwarzarbeit erschwert wird.

Damit Schwarzarbeit mittels Anreizen, koordinierter Ressourcen, und verschärften Sanktionen griffig bekämpft werden kann, hat der Bundesrat im Januar 2002 dem Parlament einen Gesetzesentwurf unterbreitet. Nach Bereinigung in den Eidgenössischen Räten ist das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit - nun in einer auf das Essentielle konzentrierten Version - am 17. Juni 2005 angenommen worden. Der an die Vernehmlassungsadressaten geschickte Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA) enthält die Ausführungsbestimmungen zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmenkategorien zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (siehe Übersicht). Um die Durchführung des in Artikel 1 der VOSA geregelten vereinfachten Abrechnungsverfahrens (einer der Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) zu präzisieren, sind die QStV, die AHVV sowie die UVV revidiert worden.

### **3 Informations- und Sensibilisierungskampagne**

Im Begleitbrief zu den Vernehmlassungsunterlagen hat das EVD den Adressaten angekündigt, dass zeitgleich mit dem Inkrafttreten von Gesetz und Verordnung eine Informations- und Sensibilisierungskampagne geplant ist. Diese hat zum Zweck, die Bevölkerung und betroffene Verwaltungsstellen über das neue Gesetz, sowie die Öffentlichkeit generell, zum Thema Schwarzarbeit zu informieren.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die UNIA erachten die geplante Informationskampagne gegen Schwarzarbeit als wichtig, da die Auffassung, dass Schwarzarbeit eine Bagatelle sei, vor allem bei Beschäftigungen in Privathaushalten oder in der Landwirtschaft immer noch sehr verbreitet sei. Travail.Suisse und KV (Kaufmännischer Verband) Schweiz sind ebenfalls dieser Meinung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die UNIA weisen zusätzlich darauf hin, dass eine breit angelegte Informationskampagne, welche auf systematische Beitragserhebung, beziehungsweise Beitragspflicht bei in Privathaushalten beschäftigten Personen hinweise, notwendig sei, da sonst diese Änderung wenig Wirkung zeige. Die SP (Sozialdemokratische Partei der Schweiz) betrachtet eine breite Informationskampagne bei den Betrieben wie auch bei den privaten Haushalten (Hausangestellte) als unabdingbar. Das öffentliche Problembewusstsein müsse geschärft werden.

Auch der Kanton Aargau begrüsst die Kampagne. Er führt aus, dass eine gute Information das nötige Verständnis der Bevölkerung für die neuen Massnahmen gegen Schwarzarbeit gewährleisten und damit ein Schlüssel für eine reibungslose Einführung des BGSA sowie für eine gute Zusammenarbeit mit Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sei. Er weist darauf hin, dass es im Sinne einer breiten Abstützung der geplanten Kampagne von Nutzen sei, wenn der Bund die Kantone hinsichtlich des beabsichtigten Informationskonzepts auf dem Laufenden halte. Auch der Kanton Tessin äussert sich positiv zu einer starken und fokussierten Kampagne, in der die Öffentlichkeit bezüglich dem Problem der Schwarzarbeit sensibilisiert werde.

GastroSuisse erklärt, dass die Durchführung einer Informations- und Sensibilisierungskampagne im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Bundesgesetzes als völlig „unüblich“ bezeichnet werden müsse. Es sei nur ein kleiner Teil der Bevölkerung und der Wirtschaft von diesem neuen Gesetz betroffen, daher sei die Durchführung einer Informationskampagne überflüssig

## 4 Ergebnisse der Vernehmlassung / Gesamtbeurteilung

Insgesamt sind die vorgeschlagenen Bestimmungen der VOSA bei den Vernehmlassungsadressaten, insbesondere den Kantonen und auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite auf breite Zustimmung gestossen. Die Arbeitgebervertreter betonen, dass sie grosses Interesse an der Bekämpfung von Schwarzarbeit hätten und mit den unternommenen Arbeiten auf Verordnungsebene zufrieden seien. Dem BGSA<sup>8</sup> ständen sie jedoch nach wie vor eher kritisch gegenüber, da es sich einseitig gegen die Arbeitgeber sowie auf Symptombekämpfung ausrichte. Anreize, bestehende Schwarzarbeit aufzugeben und echte Vereinfachungen fehlen ihrer Meinung nach. Trotzdem – so der Schweizerische Gewerbeverband – versuche der Entwurf, der sich korrekt an die gesetzlichen Vorgaben halte, diese vernünftig und praxistauglich umzusetzen. Für eine gute Umsetzung der Bestimmungen seien des Weiteren auch die Stellungnahmen der mit dem Vollzug betrauten AHV-Ausgleichskassen und der vom Vollzug betroffenen Institutionen, wie beispielsweise die Suva, speziell zu berücksichtigen.

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren (Art. 1 VOSA) wird von weiten Kreisen, insbesondere von den westschweizer Kantonen begrüsst. Bereits bestehende Verfahren wie beispielsweise der sog. „Chèque emploi“ sollen gemäss diesen Kantonen fortgeführt werden. Praktisch alle Kantone und der VSAA führen an, dass das vereinfachte Abrechnungsverfahren nur dann Vorteile bringt, wenn nicht mehr mit den kantonal unterschiedlichen Quellensteuersätzen gerechnet werden muss. Voraussetzungen für einen einheitlichen Quellensteuersatz sind noch zu schaffen. Es sei wenig wahrscheinlich, dass dies bis zum 1. Januar 2007 möglich ist. Die Arbeitgeberseite bezweifelt wegen des neu eingeführten Steuerbezuges generell die Einfachheit des Verfahrens. Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Änderungen der QStV, der AHVV und der UVV – haben sich vor allem vom Vollzug betroffene oder damit betraute Institutionen vernehmen lassen. Von den meisten Vernehmlassungsadressaten wird weniger die Ausgestaltung der spezifischen Regelungen selbst in Frage gestellt, als – wie bereits erwähnt – beispielsweise der neue Quellensteuerbezug und dessen Umsetzung in den Kantonen.

Die Koordination der Kontrollen im Bereich der Schwarzarbeit durch die Errichtung eines kantonalen Kontrollorgans sowie insbesondere auch die Möglichkeit, dass die Kantone vorsehen können, dass das Kontrollorgan sowohl für den Vollzug des BGSA als auch für das Entsendegesetz<sup>9</sup> zuständig ist, stösst bei den Vernehmlassungsadressaten auf positive Resonanz (Art. 2 VOSA). Die Möglichkeit der Delegation von Kontrolltätigkeiten wirft teilweise Fragen auf, insbesondere nach der gesetzlichen Grundlage (Art. 3 VOSA). Bezüglich der Auskünfte und Unterlagen, die von kontrollierten Personen verlangt werden können, fordern manche aus Gründen der Rechtssicherheit und um die Kontrollen zu vereinfachen, eine abschliessende Liste (Art. 4 VOSA). Zum Mindestbetrag für das von den Steuerbehörden zu meldende Einkommen sind keine Vernehmlassungsantworten eingegangen (Art. 5 VOSA)<sup>10</sup>. Die Öffentlichkeit der Liste der sanktionierten Arbeitgeber stösst bei den Arbeitgeberorganisationen eher auf Skepsis (Art. 6 VOSA). Die Gebühren (Art. 7 VOSA) werden von den Kantonen tendenziell als zu gering eingestuft. Arbeitgeberkreise hingegen wünschen, dass diese auch den Arbeitnehmern auferlegt werden. Als eher kompliziert erachten die Kantone die Ausgestaltung der Finanzierung durch den Bund (Artikel 8). Unter anderem wird der Aufwand zur Ermittlung der gesamten Kosten als unverhältnismässig eingeschätzt, da für die Ermittlung der Gebühren und Bussen, welche durch die Anwendung des BGSA entstehen, sämtliche Sanktionsbehörden im Sinne von Art. 10 BGSA beizuziehen sind. Kritisiert wird auch, dass obwohl vom Bund angeregt werde, das gleiche

<sup>8</sup> SR 822.41

<sup>9</sup> Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, SR 823.20

<sup>10</sup> Jedoch zu dem in Artikel 34d Abs. 1 AHVV definierten Grenzbetrag auf den Artikel 5 VOSA verweist. Siehe dazu die Erläuterungen zu Artikel 34d AHVV.



Kontrollorgan für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und die Umsetzung der flankierenden Massnahmen einzusetzen, unterschiedliche Abrechnungssysteme installiert werden sollen. Die vorgesehene Aufbewahrungsdauer der Daten (Artikel 9) wird eher als zu kurz erachtet.

## **5 Ergebnisse der Vernehmlassung / Artikelweise**

### **5.1 Vereinheitlichtes Abrechnungsverfahren: Artikel 1 VOSA und zugehörige Regelungen der Spezialgesetzgebung**

Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verfahren ist, dass die Arbeitgebenden höchstens eine jährliche Lohnsumme von 51'600 Franken ausweisen und dass zudem die einzelnen Bruttolöhne den Betrag von 19'350 Franken nicht übersteigen. In solchen Fällen können die Arbeitgebenden bei einer einzigen Stelle, nämlich bei ihrer AHV-Ausgleichskasse, sowohl die Sozialversicherungsbeiträge als auch die Quellensteuer auf den Einkommen ihrer Arbeitnehmenden abrechnen und bezahlen (Prinzip des „one-stop-shop“).

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren als solches findet bei den Kantonen und den Arbeitnehmersverbänden grosse Zustimmung. Einhellig betonen jedoch alle Vernehmlassungsadressaten, namentlich die Kantone, die Arbeitgeberverbände, die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK), die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, die Schweizerischen Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) sowie die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) und der Schweizerischen Versicherungsverband, dass dieses Verfahren nur dann einfach und damit auch praktikabel für Arbeitgeber sei, wenn für die Erhebung der Quellensteuern ein landesweit einheitlicher Satz gelte. Dies, weil es für Arbeitgebende mit Arbeitnehmenden mit Wohnsitz in unterschiedlichen Kantonen keine Entlastung bedeutet, wenn sie für die Quellensteuerabzüge je nach Wohnsitzkanton andere Steuertarife anwenden müssen, welche sich nicht nur in der Höhe, sondern auch in der Ausgestaltung stark unterscheiden. Die Vernehmlassungsadressaten weisen auch darauf hin, dass das vereinfachte Verfahren mit der zusätzlichen Aufgabe der Erhebung von Quellensteuern bei allen Arbeitnehmenden nur dann gewählt werde, wenn der Bezug sehr einfach ist. Ein einheitlicher Quellensteuersatz drängt sich aus Sicht der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen (KKAK) und der Schweizerischen Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) schliesslich auch wegen der praktischen Durchführung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens auf. Gemäss ihrer Vernehmlassungsantwort sind viele AHV-Ausgleichskassen landesweit tätig. Die Anwendung von 27 Quellensteuergesetzen mit den entsprechenden Tarifordnungen (26 Kantone, Bund) zur Überprüfung und Vornahme der Steuerabrechnungen bedeute daher einen erheblichen und unverhältnismässigen Aufwand in Anbetracht der tiefen Lohngrenzen beim vereinfachten Abrechnungsverfahren.

Statt einer Vereinheitlichung des Quellensteuersatzes, der mit einer zeitlichen Verzögerung des Inkrafttretens des vereinfachten Abrechnungsverfahrens einhergeht sieht der Kanton Zug die Möglichkeit, im Rahmen des BGSA ganz auf den Steuerbezug zu verzichten und nur den Bezug der Sozialversicherungsbeiträge vorzusehen, damit allfällige Steueroptimierungen bzw. – umgehungen verhindert werden können. Das geplante vereinfachte Abrechnungsverfahren enthält nach seinem Verständnis Missbrauchspotenzial. Denkbar sind laut dem Kanton Zug Fälle, in denen durch das Zwischenschalten einer juristischen Person, die das vereinfachte Abrechnungsverfahren anwendet, die Steuerbelastung für gewisse Einkommensbestandteile auf nur gerade 5 % gesenkt werden kann (anstatt beispielsweise 25 - 30 %). Auch wird ein Teil der Verwaltungsratshonorare in Zukunft nicht mehr mit 16 % (Kanton Zug: direkte Bundessteuern, Kantons- und Gemeindesteuern), sondern nur noch mit 5 % abgerechnet werden. Der Kanton Tessin wehrt sich gegen einen einheitlichen Steuersatz, weil dieser den Steuerföderalismus und die Autonomie der Kantone bei der Festsetzung der Steuersätze verletze.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband sowie der Schweizerische Gewerbeverband bezweifeln wegen des neu eingeführten Steuerbezuges generell die Einfachheit des vereinfachten Verfahrens. Die Fédération des entreprises romandes glaubt sogar, dass dieses Verfahren dem zuwider läuft, was ursprünglich vom Gesetzgeber als Anreiz gedacht war. Der Arbeitgeberverband vermutet, dass nicht abrechnungswillige Arbeitgeber einer Abrechnung noch weniger zustimmen werden, wenn damit auch gleichzeitig eine Steuerpflicht ausgelöst wird. Zusätzlich werde für den Arbeitgeber auch die Lohnabrechnung schwieriger, weil noch die Quellensteuer abgezogen werden müsse. Ausserdem sehen sie eine Systemwidrigkeit in der Tatsache, dass für die Quellensteuer neu nicht mehr an der Person des Arbeitnehmers, sondern an der Art der Abrechnung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber angeknüpft wird. Dass jemandem, der bei verschiedenen Arbeitgebern tätig ist, je nachdem wie der Arbeitgeber abrechnet, teilweise die Steuern vom Lohn abgezogen werden, teilweise nicht, erachten die genannten Vernehmlassungsadressaten weder für die Arbeitgeber noch für die Arbeitnehmer als praktikabel und wünschenswert.

Der Verband Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA) sowie die Kantone Solothurn und Basellandschaft weisen darauf hin, dass der Vollzug der vereinfachten Abrechnung und des damit verbundenen Quellensteuerbezugs den staatlichen und privaten Ausgleichskassen obliegt. Sie befürchten, dass dies zu einem erheblichen Abgrenzungsaufwand, nicht nur für die Vollzugsorgane, sondern auch für die betroffenen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden führen wird.

#### **5.1.1 „Titel“ von Artikel 1**

Der Kanton Graubünden erklärt, dass der Titel von Artikel 1 „vereinfachtes Abrechnungsverfahren“ eine mögliche Quelle für Fehlinterpretationen sein könnte. Da die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften ohne Einhaltung des Bewilligungs- respektive des Meldeverfahrens ebenfalls eine Form der Schwarzarbeit sei, bestehe die Gefahr, dass Arbeitgeber davon ausgehen würden, mit dem Einhalten des vereinfachten Abrechnungsverfahrens seien sämtliche Formalitäten für die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte erledigt. Zur Vermeidung irgendwelcher Unklarheiten schlägt er deshalb vor, entweder ausdrücklich einen Vorbehalt bezüglich des Meldeverfahrens bzw. der fremdenpolizeilichen Bewilligungsverfahren anzubringen oder zumindest in der Marginalie eine entsprechende Präzisierung mit dem Hinweis auf die Sozialversicherungsbeiträge analog des 2. Abschnittes des BGSA vorzunehmen.

#### **5.1.2 Artikel 1, Absatz 1 VOSA**

Bei der Durchführung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens weisen die Arbeitgeberorganisationen darauf hin, dass aus Artikel 1 Absatz 1 klar hervorgehen sollte, dass ein neues Arbeitsverhältnis auch im Laufe des Jahres direkt im vereinfachten Verfahren angemeldet werden kann. Die Fédération des Entreprises Romandes bedauert, dass es in Artikel 1 keine Präzisierung zum Verfahren selbst für die Arbeitgeber gibt, da diese ein neues komplexes Verfahren anwenden müssen.

Die Suva beantragt, Absatz 1 folgendermassen zu ergänzen:

„Die AHV-Ausgleichskasse leitet die Anmeldung eines Arbeitgebers ohne Verzug an den zuständigen Unfallversicherer weiter.“

Sollten die Zahlungs- und Mitwirkungspflichten gemäss Absatz 3 im Bereich des UVG mitgemeint sein, bedinge dies gemäss Suva folgende Anpassungen von Artikel I VOSA:

- Die Bezahlung der Unfallversicherungsprämien ist explizit zu erwähnen.
- Es ist zu konkretisieren, ab welchem Zeitpunkt die Zahlungspflicht nicht erfüllt ist.
- Die Unfallversicherer sind zu verpflichten, zu melden, wenn ein Betrieb die Zahlungspflicht betreffend Unfallversicherungsprämien nicht erfüllt,

- Es ist festzulegen, wem die Unfallversicherer den Zahlungsverzug melden müssen (AHV-Ausgleichskasse?).
- Es ist zu definieren, welche Informationen zu melden sind.

Die Suva schlägt vor, dass Arbeitgeber, die nicht alle Zahlungs- und Mitwirkungspflichten gegenüber sämtlichen Sozialversicherungen erfüllen, vom vereinfachten Abrechnungsverfahren ausgeschlossen werden können. In diesem Fall sollten obige Punkte für alle Sozialversicherungen einheitlich geregelt werden.

Wie der Kanton Basel-Landschaft erwähnt, kann ein grundsätzlich berechtigter Arbeitgebender sich zu Beginn eines (ersten) Arbeitsverhältnisses oder jeweils auf den Beginn eines Kalenderjahres entscheiden, ob er (weiterhin) im vereinfachten Verfahren abrechnen will. Änderungen im laufenden Kalenderjahr werden aus praktischen Gründen nicht berücksichtigt. Der Kanton Basel-Landschaft weist darauf hin, dass auch vereinfacht abgerechnet wird, wenn die tatsächliche von der erwarteten Lohnsumme abweicht. Er erwähnt, dass sich dies verhindern liesse, indem der (definitive) Entscheid über die vereinfachte Abrechnung erst nach Eingang der Lohndeklaration, d. h. im folgenden Kalenderjahr, gefällt würde. Dieser Vorteil würde jedoch gemäss seinen Aussagen durch die Nachteile (lange Ungewissheit bei allen Beteiligten, häufig auftretender Korrekturaufwand bei allen Beteiligten) wieder aufgehoben.

Der Kanton Genf bemerkt, dass die Verordnung dem Risiko nicht Rechnung trage, dass der Arbeitgeber im Verlauf des Jahres die nötigen Abzüge nicht tätigt und am Jahresende die Beiträge nicht entrichten kann. Ähnlich liess sich auch die Coordination romande des projets de chèque emploi verlauten. Sie sieht mit dem in der Verordnung gewählten Modell des vereinfachten Abrechnungsverfahrens ein erhöhtes Inkassorisiko und die Gefahr von nachträglichen Streitigkeiten, die zu lösen seien.

Bezüglich der Anmeldung spricht sich der Kanton Wallis dafür aus, dass eine vorgängige Anmeldung nicht nur für das vereinfachte Abrechnungsverfahren, sondern für alle Arbeitgeber gelten soll. Wie es seine Erfahrungen seit 1999 zeigen, profitieren die erappten Arbeitgeber vom System und behaupten oft, sie hätten die nicht gemeldeten Arbeitnehmer am Tag der Kontrolle angestellt. Eine vorgängige Meldepflicht mit entsprechenden Sanktionen hätten daher eine unbestreitbare Präventivwirkung. Die Anmeldung könnte sich auf die Angabe der Personalien beschränken. Zudem könnte diese Aufgabe dank der heutigen technischen Mittel schnell und einfach erfüllt werden. Dies zeige sich am Beispiel des Meldeverfahrens gemäss dem Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

### **5.1.3 Artikel, Absatz 2 VOSA**

Centre patronal, Chambre Vaudoise des Arts et Métiers und Fédération Genevoise des Métiers du Bâtiment bedauern es, dass ein Arbeitgeber, der bereits im herkömmlichen Sinne mit den Sozialversicherungen abrechnet und daher mit der Materie vertraut ist, gemäss Absatz 2 ebenfalls zum vereinfachten Abrechnungsverfahren wechseln kann. Die Christlichdemokratische Volkspartei erachtet die vorgeschlagene Bestimmung, die einen Wechsel zum vereinfachten Abrechnungsverfahren oder umgekehrt nur auf Beginn eines Kalenderjahres möglich macht, angesichts der dynamischen und teils nicht voraussehbaren wirtschaftlichen Entwicklungen als zu wenig flexibel. Sie schlägt vor, es sei zu prüfen, ob nicht ein häufigerer Wechsel, beispielsweise auf Beginn eines Quartals, möglich sei.

### **5.1.4 Artikel 1 Absatz 3 VOSA**

Aus Sicht der Suva ist eine Präzisierung von Absatz 3 hinsichtlich der Zahlungs- und Mitwirkungspflichten notwendig. Der Artikel mache keine Aussage dazu, ob die Bezahlung der Unfallversicherungsprämien mitgemeint sei oder nicht. Zudem sei offen, ab welchem Zeitpunkt von einer Nichterfüllung der Zahlungspflicht die Rede sei. Auch eine Konkretisierung der Mitwirkungspflicht fehle. Die Suva schlägt vor, dass Arbeitgeber, die nicht alle Zahlungs- und Mitwirkungspflichten gegenüber sämtlichen Sozialversicherungen erfüllen, vom vereinfachten Abrechnungsverfahren ausgeschlossen werden können.

Der Schweizerische Bauernverband und der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband beantragen einen neuen Absatz 3 einzufügen, der etwa folgenden Wortlaut aufweist (der bestehende Absatz 3 des Entwurfes würde dann zu Absatz 4):

*<sup>3</sup> Ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt zur Berechnung des Grenzbetrages nach BGSA Art. 2 Abs. 1 Bst. a\* als Jahreslohn der Lohn, den sie oder er bei einer ganzjährigen Beschäftigung erzielen würde.*

\* zur Zeit CHF 19'350.-

Dazu erläutern sie, dass das BGSA in Art. 2 Abs. 1 Bst. a für die Festlegung des Grenzbetrages, bis zu welchem Einkommen in einem einzelnen Arbeitsverhältnis das vereinfachte Verfahren angewandt werden kann, auf das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG), Art. 7 verweise. Der Grenzbetrag nach Art. 7 BVG beträgt heute CHF 19'350. Dieser Betrag stellt zugleich die Eintrittschwelle für die obligatorische Unterstellung unter die berufliche Vorsorge dar. Der Schweizerische Bauernverband und der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband erwähnen, dass die Auslegung, wie diese Eintrittsgrenze bei unterjährigen Anstellungsverhältnissen zu berechnen sei, sich in BVG Art. 2 finde, in dem festgehalten werde, dass bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen für die Berechnung der Eintrittschwelle der Lohn angerechnet werden muss, der sich bei einer ganzjährigen Anstellung ergeben würde. Daher müsse die Unterstellung unter das BVG bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen proportional berechnet werden, das heisst, Arbeitnehmende, die einen Monatslohn von mehr als CHF 1'612.50 verdienen, unterständen dem Obligatorium der beruflichen Vorsorge. Sie seien, wenn sie nicht aufgrund der Minimalunterstellungszeit von drei Monaten gemäss der Verordnung über die berufliche Vorsorge (BVV 2) Art. 1 j Abs. 1 Bst. b. aus der Versicherungspflicht ausscheiden, durch die Arbeitgebenden gemäss BVG für die berufliche Vorsorge zu versichern und hätten somit auch das Recht auf die Überweisung oder Auszahlung ihres Altersguthabens, wenn das Arbeitsverhältnis ende. Damit stände die Arbeitgebenden klar in der Verpflichtung, das BVG für diese Personen abzuschliessen und die Beiträge zu entrichten. Es sei ein Widerspruch, wenn die Arbeitgebenden in diesen Fällen vom vereinfachten Verfahren Gebrauch machen können, d.h. die Beitragspflicht für die AHV und die Quellensteuer und den Anschluss an die Unfallversicherung regeln können, das BVG aber dennoch anderweitig abschliessen müssten.

Der Schweizerische Bauernverband und der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband erwähnen, dass im vorliegenden Verordnungsentwurf offensichtlich beabsichtigt wurde, den Grenzbetrag, als effektive Summe festzulegen. Dies führe dazu, dass sich in der Praxis die Arbeitgebenden bei Anwendung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens in der falschen Sicherheit fühlen, sie hätten ihr Personal richtig versichert und müssten sonst keine Vorkehrungen mehr treffen. Unter Umständen seien sie dann erstaunt, wenn sie plötzlich mit der Tatsache konfrontiert werden, dass sie ihr Personal unrechtmässig nicht einer Pensionskasse angeschlossen haben und die entsprechende Nachrechnung, inkl. Verzugszinsen etc., zu berappen hätten. Die Arbeitnehmenden würden, sofern sie es nicht rechtzeitig merken, um ihren sozialen Schutz aus der zweiten Säule gebracht. Die genannten Vernehmlassungsadressaten sind dann auch der Meinung, dass selbst dann, wenn man der Ansicht ist, dass es sich bei der im BGSA mit Verweis auf BVG Art. 7 festgelegten Grenze um eine fixe Jahresgrenze handelt, die bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen nicht reduziert wird, dies zur Klarstellung in Art. 1 Abs. 3 festgehalten werden sollte. Dieser Meinung schliesst sich auch die Stadt Lausanne an. Auch der Kanton Wallis gibt zu bedenken, dass das Problem einer möglichen BV-Pflicht in der Verordnung nicht geregelt sei.

Der Koordinationsabzug werde nämlich nicht jährlich berechnet, sondern aufgrund eines monatlichen Durchschnitts, sobald die Anstellung drei Monate übersteige.

### **5.1.5 Bestehende und das neue bundesgesetzlich geregelte vereinfachte Abrechnungsverfahren**

Die Westschweizer Kantone verlangen, dass die von verschiedenen bewährten Vorauszahlungssysteme (chèque service, chèque emploi) die von den Kantonen Genf, Waadt, Neuenburg<sup>11</sup> in Anlehnung an das Walliser Modell Top Relais eingeführt worden sind, neben dem vereinfachten Verfahren weiterbestehen sollen. Der Arbeitgeber soll die für ihn geeignetste Lösung wählen können. Im Jahr 2005 wurde gemäss Angaben des Kantons Wallis insgesamt eine Lohnsumme von Fr. 6'111'000.00 in der französischen Schweiz über diese Verfahren abgerechnet. Auch die Coordination romande des projets de chèque emploi erwähnt, dass zusätzlich zu der im BGSA vorgeschlagenen Vereinfachung die chèque emploi Systeme weiterbestehen sollen. Bereits die Botschaft zum BGSA<sup>12</sup> erwähne bezüglich des vereinfachten Abrechnungsverfahrens, dass zwei Varianten möglich seien, und dass durchaus auch eine Kombination der beiden Varianten geprüft werden könne. Die Coordination romande des projets de chèque emploi schlägt daher vor, dass die Verordnung beide Verfahren erwähnt werden. Der Arbeitgeber soll sich für das dasjenige System entscheiden können, das ihm am Besten zusagt.

Von Arbeitnehmerseite, der Christlich-sozialen Partei (csp) und der SP wird darauf hingewiesen, dass mit den bestehenden Verfahren und dem neuen bundesgesetzlich geregelten vereinfachten Abrechnungsverfahren Doppelspurigkeiten entstehen könnten. Die verschiedenen Verfahren sollen daher miteinander koordiniert werden.

### **5.1.6 Inkrafttreten**

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren macht, da die Quellensteuer nicht nur für Ausländer, sondern auch für Schweizerinnen und Schweizer zum Tragen kommt, eine Anpassung der Gesetze über die direkten Steuern in den Kanonen notwendig. Der Kanton Basel-Stadt erwähnt, dass zusätzlich auch die Steuerformulare, IT-Programme etc. angepasst werden müssen. Einigkeit – mit Ausnahme des Kantons Tessin, der dadurch den Steuerföderalismus verletzt sieht – besteht darüber, dass für das vereinfachte Abrechnungsverfahren gesamtschweizerisch ein einheitlicher Quellensteuersatz festzulegen sei. Da die gesetzlichen Anpassungen auf Kantonsstufe eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, sprechen sich die meisten Kantone für eine etappierte Inkraftsetzung der VOSA aus, die die Bestimmungen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens erst auf den 1. Januar 2008 inkrafttreten lässt.

Es gibt aber auch Kantone, die sich gegen ein etappiertes Inkraftsetzen aussprechen. Der Kanton Obwalden erachtet einen Vollzug des (BGSA) ohne einheitlichen Steuersatz oder ohne Steuerbezug als kontraproduktiv und wenig sinnvoll. Das Gesetz würde dadurch eines seiner wichtigsten Instrumente beraubt (Prinzip des „One-Stop-Shop“ auch für den Steuerbezug), wodurch es die erhoffte Wirkung hinsichtlich Prävention von Schwarzarbeit verfehle. Im gleichen Sinn nehmen auch die Kantone Nidwalden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen und Wallis Stellung. Der Kanton Obwalden führt als weiteres Argument ins Feld, dass gegen ein etappiertes Inkraftsetzen die Tatsache spreche, dass dadurch Arbeitgebende kontrolliert würden, ohne dass sie die Vorzüge des vereinfachten Abrechnungsverfahrens anwenden können. Der Kanton Zug macht geltend, dass in seinem Kanton eine allfällige Steuergesetzrevision kaum vor dem 1. Januar 2009 in Kraft treten kann. Auch der Kanton Schwyz zieht ein Inkrafttreten des vereinfachten Abrechnungsverfahrens auf den 1. Januar 2009 in Betracht.

Der Kanton Freiburg schlägt vor, bezüglich der Änderungen der Quellensteuerverordnung eine Übergangsbestimmung vorzusehen, welche es dem Kanton erlauben würde seine Ausführungs-

---

<sup>11</sup> In Freiburg wird dieses Verfahren seit dem 20. Juni 2006 angewandt; im Jura wird es wahrscheinlich auf das Jahr 2007 gestartet.

<sup>12</sup> BBI 2002 3617-3619.

bestimmungen anzupassen und die juristischen Mittel zu haben, um das vereinfachte Verfahren gemäss VOSA anzuwenden.

### **5.1.7 Änderungen der Verordnung vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (QStV).**

#### **5.1.7.1 Artikel 17a, Anwendbares Recht**

Mit den Erläuterungen zur Artikel 17a ist der Kanton Basel-Landschaft nicht einverstanden, der betont, dass das Einkommen, welches nach Artikel 37a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) im vereinfachten Verfahren besteuert werde, bei der Besteuerung von übrigen Einkünften zur Steuersatzbestimmung herangezogen, d.h. mitberücksichtigt werden dürfen. Auf diesen Umstand schliesse auch der Verweis in Artikel 17a QStV, wonach die übrigen Bestimmungen sinngemäss auch für das vereinfachte Abrechnungsverfahren gelten sollen. Eine andere Auslegung sehen sie von der Bundesverfassung her (Rechtsgleichheit, Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) nicht mehr gedeckt. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren dürfe nicht zu einer systematischen steuerlichen Privilegierung dieser Arbeitseinkünfte gegenüber „normal“ angerechneten Einkünften führen.

#### **5.1.7.2 Artikel 17b, Besteuerungsgrundlage**

Dass auf den der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohn abgestellt wird, ohne dass eine Unterteilung zwischen dem steuerpflichtigen und dem für die Sozialversicherungen beitragspflichtigen Lohn verlangt wird stösst bei der Schweizerischen Steuerkonferenz und den Kantonen Bern, Graubünden und Tessin auf positive Resonanz. Sie erwähnen, dass es aber wichtig sei, dass alle Lohnelemente, die unbestrittenermassen Bestandteil der steuerbaren Einkünfte bilden, auch bei der Berechnungsgrundlage im vereinfachten Verfahren berücksichtigt werden.

#### **5.1.7.3 Artikel 17c, Ablieferung der Quellensteuer durch den Arbeitgeber**

Der Kanton Bern erwähnt, dass nach Artikel 34d bei einem Jahreslohn von weniger als CHF 2'100.- die (AHV-) Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben werden. Von dieser Regel ausgenommen sind einzig Beschäftigte in Privathaushalten. Indem nun Art. 17c der Quellensteuerverordnung für die Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer im vereinfachten Verfahren auf die diesbezüglichen Bestimmungen der AHV-Verordnung verweise, könne der Eindruck entstehen, dass bei den erwähnten Verhältnissen auch die Quellensteuer nicht erhoben werde. Der Kanton Bern geht davon aus, dass dies nicht zutrifft und die Quellensteuer bei Anwendung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens auch bei einem Jahreslohn von weniger als CHF 2'100.- erhoben werde. Er findet, dass eine andere Lösung aus Rechtsgleichheitsüberlegungen problematisch wäre. Er regt an, dies zumindest in den Erläuterungen klarzustellen.

#### **5.1.7.4 Artikel 17d, Überweisung der Quellensteuer an die Steuerbehörden**

Die Schweizerische Steuerkonferenz und der Kanton Tessin begrüssen insbesondere, dass die von der AHV-Ausgleichskasse bezogene Quellensteuer direkt dem zuständigen Kanton überwiesen wird, d.h. demjenigen des Wohnortes des Arbeitnehmers. Dieses Vorgehen entspreche der bereits heute angewandten (Quellen-) Besteuerung von Ersatzeinkünften im interkantonalen Verhältnis. Gegen diese Überweisung sprechen sich die Arbeitgebervertreter aus, sie kritisieren den Mehraufwand für die Arbeitgeber, welche jeweils Ende des Jahres den Wohnsitz der Arbeitnehmenden mitteilen sollen, damit die AHV-Ausgleichskasse die Steuer erheben und dem betreffenden Wohnkanton weiterleiten kann. Auch den AHV-Ausgleichskassen verursache dies einen beträchtlichen Zusatzaufwand.

Der Kanton Zug begrüsst - falls auf den Steuerbezug nicht ganz verzichtet wird – dass die Ausgleichskassen die einkassierten Steuerzahlungen an die Steuerbehörde des Wohnsitzkantons des steuerpflichtigen Arbeitnehmers überweisen müssen. Er erwähnt jedoch, damit eine solche Regelung effizient umgesetzt werden könne, müssten sich die Kantone vorgängig auf einen einheitlichen Quellensteuersatz von 4,5 % für die Kantons- und Gemeindesteuern einigen. Der Kanton Luzern bemerkt zu dieser Bestimmung, dass allfällige interkantonale Wohnsitzwechsel

innerhalb eines Jahres nicht gemeldet werden können, weil auf der AHV-Abrechnung nur die letzte aktuelle Wohnadresse des Arbeitnehmers vermerkt werde. Die Überweisung der Quellensteuer erfolgt damit an den letzten Wohnsitz des Arbeitnehmers. Auch der Kanton Zug vermisst im Verordnungsentwurf eine Zuteilungsregelung bei interkantonalem Wohnsitzwechsel unter dem Jahr.

#### **5.1.7.5 Artikel 17e, Provision für die AHV-Ausgleichskassen**

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) erachtet die vorgesehene Bezugsprovision von 10 Prozent des einkassierten Quellensteuerbetrages als äusserst problematisch. Gemäss der für die Arbeitgeber von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern massgebenden Bestimmung in Artikel 13 QStV beträgt die Bezugsprovision 2 bis höchstens 4 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages. Dieses Bezugsprovisionsmaximum sollte auch für die Ausgleichskassen gelten. Nach Ansicht der SSK könnte eine höhere Bezugsprovision allerdings dann gerechtfertigt sein, wenn sozialversicherungsrechtlich nachgewiesenermassen eine höhere Provision zwingend notwendig ist, um die den Ausgleichskassen entstehenden Kosten zu decken. Die Kantone Bern und Schwyz schliessen sich dieser Meinung an. Der Kanton Bern erwähnt zusätzlich, dass die Ausgleichskassen im Gegensatz zu den Arbeitgebern ein eigenes Interesse am direkten Inkasso hätten, würden doch auf diesem Weg auch gleich die Sozialversicherungsbeiträge einkassiert. Auch deshalb sei es nicht nachvollziehbar, weshalb die Ausgleichskasse eine massiv höhere Bezugsprovision als die Arbeitgeber erhalten sollen. Der Kanton Graubünden sieht im DBG keine gesetzliche Grundlage für eine höhere oder andere Provision als für die, welche die Arbeitgeber erhalten. Nach Ansicht des Kantons Tessin besteht kein zwingender Grund für eine höhere Provision für die Ausgleichskassen. Der Kanton Waadt wünscht die Bezugsprovision auf 5% zu reduzieren. Der Kanton Neuenburg erwähnt, dass die Gewährung einer Provision von 10 % an die Ausgleichskassen zwei Fragen aufwerfe. Die erste stelle sich im Bezug auf eine allfällige Reaktion der Arbeitgeber, welche lediglich eine Kommission von 3 % für die Einziehung der Quellensteuer erhalten. Die zweite Frage stelle sich bezüglich der aus der Gewährung der hohen Provision fliessenden Verminderung der Steuereinnahmen und wie diese zu kompensieren sei. Der Kanton Luzern ist mit der vorgeschlagenen Bezugsprovision für die AHV-Ausgleichskassen einverstanden. Er beantragt jedoch die Bezugsprovision für das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht in der Verordnung über die Quellensteuer sondern in der VOSA zu regeln.

#### **5.1.8 Änderungen der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)**

##### **5.1.8.1 Aufhebung von Artikel 8<sup>bis</sup>**

Zur Aufhebung von Artikel 8<sup>bis</sup> haben sich die Vernehmlassungsadressaten nicht verlauten lassen.

##### **5.1.8.2 Änderung von Artikel 19, Geringfügiger Nebenerwerb aus selbständiger Erwerbstätigkeit und Artikel 34d Geringfügiger Lohn**

Gemäss Kanton Waadt lockern Artikel 19 und Artikel 34d die Befreiungsbedingungen merklich. Dies scheint gerechtfertigt sofern "geringfügige Einkommen" betroffen sind. Angesichts der schlechten Lage auf dem Arbeitsmarkt entwickelt sich eine Grauzone von "halb-selbständigen" oder von zerstückelten Arbeitsverhältnissen, so dass vielen Personen eine ungenügende Versicherungsdeckung riskieren. Auch könnten dadurch den Sozialversicherungen erhebliche Beiträge entgehen. Daher schlägt er vor, eine generelle Anmeldepflicht für sämtliche Einkommen, unter Abzug eines allgemeinen Freibetrages von Fr. 2'100.—jährlich, für alle Arbeitnehmer einzuführen. Travail.Suisse und der Schweizerische Gewerkschaftsbund sowie die UNIA sowie die Christlich-soziale Partei begrüessen die aufgegebenene Unterscheidung in Haupt- und Nebenerwerb bei unselbständigen Tätigkeiten (Artikel 34d) und sind mit Beitragsbefreiung bis zum jährlichen Betrag von 2100.—Franken einverstanden. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund, die UNIA und der KV Schweiz begrüessen auch die systematische Beitragserhebung für beschäftigte Personen in Privathaushalten. Sie weisen darauf hin, dass die soziale Absicherung dieser— zum überwiegenden Teil – Arbeitnehmerinnen gering sei. Die systematische Beitrags-

erhebung müsse in Privathaushalten jedoch für unselbständige wie auch für selbständige Erwerbsarbeit gelten. Die in selbständiger Stellung ausgeübten Tätigkeiten seien nicht vom Anwendungsbereich auszuklammern. Ansonsten drohe die Flucht in die „Scheinselbständigkeit“. So könnten etwa Reinigungsarbeiten durchaus als „Ich-AG“ ausgeführt werden.

Der Schweizerische Bauernverband und der Schweizerische Bäuerinnen und Landfrauenverband beantragen die festgelegte Summe von Fr. 2100.-- durch die maximale monatliche Altersrente im Kalenderjahr zu ersetzen und schlagen folgenden Wortlaut von den Absätzen von Artikel 19 und 34d vor.

#### *Art. 19*

*<sup>1</sup> Vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit das den Betrag der maximalen monatlichen Altersrente im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.*

#### *Art. 34d*

*<sup>1</sup> Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag der maximalen monatlichen Altersrente im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.*

Zu den Vorschlägen erwähnen sie, dass gemäss dem neuen Artikel 14 Abs. 5 AHVG der Bundesrat bestimmen kann, dass bis zum Betrag der maximalen monatlichen Altersrente keine Beträge entrichtet werden müssen. Die genannten Vernehmlassungsadressaten sind der Meinung, es sei nicht praktikabel, einen neuen und künstlichen Grenzwert von 2'100 Franken einzuführen, anstatt auf die maximale monatliche Altersrente der AHV zu verweisen. Die Höhe der maximalen AHV-Rente sei allgemein bekannt und könne bei Unkenntnis leicht in Erfahrung gebracht werden. Mit dem Schwarzarbeitsgesetz sei auch eine Änderung der Artikel 73 Absatz 2<sup>bis</sup> und Artikel 95 Abs. 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes vom 20. März über die Unfallversicherung beschlossen worden. In diesen Artikeln werde auf den Grenzwert gemäss Art. 15 Absatz 5 AHVG hingewiesen und man leite daraus ab, dass es sich beim Grenzwert um den Betrag der maximalen Monatsrente handle. Zudem habe der obige Vorschlag den Vorteil, dass der Grenzbetrag bei zukünftigen Anpassungen der Renten ebenfalls automatisch angepasst werde, ohne dass dazu die Verordnung angepasst werden müsse.

#### **5.1.8.3 Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 2 und 3 zweiter Satz**

Zur Änderung dieser Bestimmung sind von den Vernehmlassungsadressaten keine Anmerkungen gemacht worden.

#### **5.1.8.4 Artikel 35 Absatz 4**

Zu der Änderung dieser Bestimmung gab es keine Bemerkungen.

#### **5.1.8.5 Artikel 41<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe c und d**

Bezüglich Artikel 41<sup>bis</sup> erwähnen der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerbeverband und die suissetec, dass aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht plausibel hervorgehe, weshalb man sich bei der Berechnung der Verzugszinsen auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung statt auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung abstützen wolle.

#### **5.1.8.6 Artikel 206, Verwendung von Mahngebühren, Ordnungsbussen, Verzugszinsen und Zuschlägen**

Zu dieser Bestimmung gab es keine Bemerkungen

#### **5.1.8.7 Artikel 211<sup>ter</sup>, Durchführung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens**

Zu dieser Bestimmungen gab es keine Bemerkungen.



## **5.1.9 Änderungen der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV)**

### **5.1.9.1 Aufhebung von Artikel 2 Absatz 2**

In Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen der UVV hält der Schweizerische Versicherungsverband fest, dass die Aufhebung von Artikel 2 Absatz 2 folgerichtig sei.

### **5.1.9.2 Artikel 118, Spezielle Abrechnungsverfahren**

Die Suva erwähnt, dass ihres Erachtens kein Grund besteht, Arbeitgeber, die im vereinfachten Verfahren abrechnen, besser zu stellen. Auch sie sollen bei Prämienzahlung in Raten einen Zuschlag bezahlen. Entsprechend verlangen sie eine Streichung des letzten Satzes des vorgeschlagenen Absatz 1. Der Schweizerische Versicherungsverband schliesst sich dieser Meinung an und fügt hinzu, dass der Zuschlag für eine Prämienzahlung in Raten im Hinblick auf den administrativen Aufwand und die damit verbundenen Kostenfolgen nicht ausgeschlossen werden soll.

## **5.2 Kantonales Kontrollorgan, Artikel 2**

Die Vernehmlassungsergebnisse bezüglich des kantonalen Kontrollorgans waren mehrheitlich positiv. Die Schaffung eines kantonalen Kontrollorgans, das die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden fördert, wird allgemein begrüsst. Der Kanton Nidwalden betont allerdings, der Inhalt dieses Artikels sei bereits im Gesetz enthalten und es brauche seiner Meinung nach keine weiteren Regelungen in der Verordnung.

Der Kanton Waadt findet es positiv, dass den Kantonen die freie Wahl gelassen werde, wie sie sich organisieren wollen. Der Kanton Schaffhausen bemerkt, dass analog zu Artikel 13 Abs. 3 EntsV die Grundausbildung und Weiterbildung der Kontrollorgane auch Aufgabe des Bundes sein soll, um einen einheitlichen Vollzug und eine entsprechende Datenplattform zu gewährleisten. Er beantragt, Art. 2 VOSA analog Art. 13 Abs. 3 EntsV zu ergänzen.

### **Absatz 1**

Zu diesem Absatz haben verschiedene Adressaten wie die Kantone Basel-Landschaft, Freiburg, Luzern und Solothurn verlauten lassen, dass sie ihn für überflüssig halten, zumal er ihrer Meinung eine Selbstverständlichkeit formuliert. Der Kanton Luzern ergänzt, dass es keiner Regelung bedürfe, auch, weil der Verordnungsentwurf keine Bestimmungen darüber enthalte, wie diese Normen im Unterlassungsfall durchgesetzt werden sollen. Der Kanton Fribourg ergänzt in ähnlicher Weise, dass der erforderliche Standard bezüglich der Kenntnisse und Kompetenzen der Kontrolleure zu allgemein formuliert sei (Arbeitsmarktkontrolle) wenn man die Kontrollen von Artikel 6 BGSA anschaut. Er empfiehlt, diesen Absatz folgendermassen zu modifizieren:

*"Sie sorgen dafür, dass die mit den Kontrollen betrauten Personen über notwendige Kenntnisse und Erfahrungen zur Durchführung der Kontrollen nach Artikel 6 BGSA verfügen."*

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund, die UNIA und die SP sind trotz der Organisationsautonomie der Kantone der Ansicht, dass das kantonale Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zwingend bei der Arbeitsmarktkontrolle an zu siedeln und optimalerweise mit den Kontrollbehörden des Entsendegesetzes zusammen zu legen sei. Das Kontrollorgan dürfe nicht den Vollzugsbehörden des Ausländerrechts zugeordnet sein. Folglich sei Art. 2 Abs. 1 VOSA zu ergänzen:

*„Die Kantone statten das arbeitsmarktliche Kontrollorgan nach Art. 4 BGSA mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.“*

## **Absatz 2**

Der Kanton Basel-Landschaft erwähnt, dass gemäss Art. 6 BGSA das kantonale Kontrollorgan die Einhaltung von Melde- und Bewilligungspflichten prüfe. Ob die Arbeitgebenden den üblichen oder gar den verbindlichen Lohn zahlen, sei nicht Prüfgegenstand. Keinen Sinn ergebe somit Absatz 2, der den Kantonen vorschreibe, dass die mit den Kontrollen betrauten Personen über Kenntnisse in der Arbeitsmarktkontrolle verfügen müssen.

## **Absatz 3**

Der Kanton Basel-Landschaft erwähnt, dass die Koordination der Kontrolltätigkeiten eigentlich erwünscht sei. Doch für den Einbezug der paritätischen Organe fehle die gesetzliche Grundlage. Sie würden in Art. 11 BGSA nicht erwähnt und dürften somit nicht in Kontrollen betreffend Einhaltung des Sozialversicherungs-, Ausländer-, Quellensteuer- und Mehrwertsteuerrechts einbezogen werden. Dieser Meinung schliessen sich auch die Kantone Solothurn und Thurgau an.

## **Absatz 4**

Bezüglich Absatz 4 begrüsst der Kanton Zürich die Regelung, denen zufolge kein neues Kontrollorgan zu schaffen ist, sondern die Kontrolle bestehenden Organisationen übertragen werden kann.

### **5.3 Delegation von Kontrolltolltätigkeiten, Artikel 3 VOSA**

Die antwortenden Kantone (BL, BS, FR) sowie der VSAA stehen der Delegationsnorm kritisch gegenüber. Sie rügen, es bestehe eine Differenz zu Artikel 4 Absatz 3 BGSA, da ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) eben gerade wirtschaftliche Konkurrenten zusammenfasse. BS erwähnt zusätzlich, die Aussenseiter seien berechtigt, ein unabhängiges Kontrollorgan zu verlangen. Diese Unabhängigkeit sei bei Dritten aber fraglich. FR erwähnt, dass die Delegationsnorm auf Grund der Streichung von Artikeln des Gesetzes durch das Parlament ungenügend sei. NE unterstützt ausdrücklich Absatz 2.

Von den Verbänden spricht sich nur der VSCI kritisch gegenüber der Delegationsnorm aus. Grundsätzlich stimmt er einer Vereinfachung von Verfahren zu. Er befürchtet aber einen eigentlichen „polizeilichen Kontrolldienst“ und dadurch eine Verschlechterung der Sozialpartnerschaft.

SP und SGB unterstützen die vorgeschlagene Formulierung. Sie verlangen insbesondere, dass die Erfahrungen mit den flankierenden Massnahmen einbezogen werden müssen. In einigen Kantonen hätten sich bereits Kontrollorganisationen gebildet (ZH, BE, BS), diese sollten auch mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit betraut werden. Absatz 2 schränke zu stark ein, die Kantone sollten den Umfang der Kompetenzen selbst bestimmen. SBLV unterstützt Absatz 2 ausdrücklich.

Auch die FER und Gastrosuisse unterstützen den Artikel. FER schlägt zusätzlich vor, dass dort wo kein GAV bestehe, die hoheitliche Kompetenz beim Kanton bleiben müsse. Gastrosuisse schlägt folgende, präzisierende Formulierung vor:

*"... kann lediglich Betriebe und Mitarbeitende kontrollieren, die ..."*

Die CSP ist ebenfalls einverstanden, geht aber davon aus, dass eine Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen nach dem Beispiel der flankierenden Massnahmen sinnvoll wäre.

### **5.4 Auskünfte und Unterlagen, Artikel 4 VOSA**

Insgesamt gingen nur wenige Antworten zu diesem Artikel ein. BL und der VSAA erwähnen, der Artikel 4 VOSA führe Artikel 7 BGSA aus und sei unproblematisch.

AG verlangt einen Zusatz, dass die Unternehmen das Vorhandensein von Sozialversicherungs- und Steuerbelegen beweisen müssen. In die gleiche Richtung geht die Suva, die einen neuen Artikel 4<sup>bis</sup> verlangt. Darin sollte vom Arbeitgeber verlangt werden, dass er den Beginn des Arbeitsverhältnisses belegt. Kann er dies nicht, müssen die Sozialabgaben bis zu fünf Jahre zurück bezahlt werden. Ohne eine solche Bestimmung sei der Bekämpfung der Schwarzarbeit der Boden entzogen. Das UVG verfüge in Bezug auf die Ersatzkasse über eine entsprechende Lösung (Artikel 95 Absatz 1 UVG usw.).

LU und NE erachten die Formulierung als eventuell nicht komplett. LU verlangt in Absatz 2, dass präzisiert wird, ob die Melde- und Bewilligungspflichten des Ausländerrechtes gemäss dem FZA und dem EntsG auch gemeint sind. Wenn nicht, müsste dies präzisiert werden. NE möchte zur Vermeidung von Streitigkeiten mit Unternehmungen eine exemplarische Liste der herauszugebenden Unterlagen (z.B. Buchhaltung) erstellt haben.

Die SVP sieht die Klarheit und die Rechtssicherheit durch diesen Artikel gefährdet. Artikel 7 BGSA stelle keine Generalklausel dar. Da das Problem der Scheinselbständigen nicht gelöst sei, schlägt die Partei Folgendes vor:

*Streichung von Art. 4 Abs. 1 VOSA sowie die Anpassung von Art. 4 Abs. 2 VOSA:*

*Unterlagen nach Abs. 1 dieses Gesetzes im Sinne dieses Artikels sind insbesondere:*

- a. Unterlagen, die die von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geleisteten Arbeitsstunden belegen.*
- b. Unterlagen, die die Art des Vertragsverhältnisses zwischen den beteiligten Personen belegen.*
- c. Die individuellen Lohnabrechnungen nach Artikel 323b OR sowie Belege über die Auszahlung der Löhne.*
- d. Unterlagen, die den Zeitpunkt des Arbeitsbeginnes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Dauer der Tätigkeit belegen.*

Die CVP verlangt eine Präzisierung dahingehend, dass die Unterlagen gemäss Artikel 4 Absatz 2 VOSA nicht kumulativ verlangt werden dürfen.

## **5.5 Mindestbetrag für das zu meldende Einkommen, Artikel 5 VOSA**

Nur der Kanton Aargau hat sich zu Artikel 5 VOSA geäussert. Er verlangt, dass das Kontrollorgan Wahrnehmungen bezüglich Verletzung von steuerrechtlichen Bestimmungen ebenfalls weiterleiten dürfe. Möglicherweise sei diese Befugnis in Artikel 11 und 12 BGSA abgedeckt, wenn nicht, sei eine Ergänzung notwendig.

## **5.6 Liste der sanktionierten Arbeitgeber, Artikel 6 VOSA**

Mehrere Vernehmlassungsantworten halten fest, die Bestimmungen von Artikel 6 VOSA seien zu unbestimmt. Die Kantone BL, BE, FR, VD, die Stadt Lausanne, die PLS, GastroSuisse und die Federation romande des entreprises (FER), aber auch der VSAA sind der Meinung, die gesetzliche Grundlage von Artikel 6 VOSA (Artikel 13 Absatz 3 BGSA) sei nicht genügend. Verschiedene Antworten machen dabei weitere Vorschläge:

- BL: es müsse eine Gleichbehandlung zu anderen Vergehen im Sinne der Verhältnismässigkeit gegeben sein.

- FR: Die Übereinstimmung mit der Datenschutz-Gesetzgebung sei notwendig. Der Kanton schlägt darüber hinaus vor, die Publikation erst bei Verstössen in mehreren Kantonen vorzusehen.
- VD und FER schlagen vor, die Liste auf Verlangen und nur an interessierte Kreise heraus zu geben. Die FER hält zusätzlich fest, der Zweck des Gesetzes sei ein Zusammenwirken von Anreizen und Sanktionen. Der Verordnungsentwurf enthalte nun nur Sanktionen, Anreize fehlten gänzlich.
- Der VSAA verlangt, dass Ergänzungen zu machen seien, die klar festlegen, welche Verstösse und welche Daten dazu zu publizieren seien.
- GastroSuisse verlangt ebenfalls, dass nur interessierte Kreise die Liste der Sanktionierten erhalten dürfen. Überdies sieht sie eine Ungleichbehandlung mit Betrieben, die nicht an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen.

Die Stadt Lausanne stellt in ihrer Antwort ihr eigenes Modell vor: Sie verlangt von Unternehmen, die öffentliche Aufträge entgegennehmen wollen, dass sie den Nachweis über das Nichtvorhandensein von Schwarzarbeit erbringen. Gelingt dies nicht, wird ein Unternehmen nicht zugelassen. Lausanne schlägt nun vor, dass die Kantone dies in ihren gesetzlichen Grundlagen zur Submission allgemein verlangen. Dies sei einfacher als die vorgeschlagene Regelung.

Die SP und der SGB halten ebenfalls das vorgeschlagene Verfahren für unklar. Entscheide über den Entzug von Subventionen seien Bundessache und in diesen Fällen sei nicht geregelt, wie die Weiterleitung geschehen solle.

Die Suva macht geltend, die von der Schwarzarbeit direkt betroffenen und geschädigten Versicherer müssten gegenüber der Öffentlichkeit besser gestellt werden. Sie schlägt deshalb folgende Formulierung vor:

*Artikel 6 Absatz 3 (neu) VOSA: Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden informieren u.a. die UVG-Versicherer über ihre Entscheide und Urteile.*

Zusätzlich sollte die Frist zur Löschung der Daten derjenigen von Artikel 9 Absatz 3 VOSA angeglichen werden. Dabei sei insbesondere darauf zu achten, dass konkretisiert wird, wer die Verpflichtung zur Löschung hat. Diese Stelle müsse auch alle anderen informieren und darauf achten, dass die Löschung auch durchgeführt wird.

## **5.7 Gebühren, Artikel 7 VOSA**

Der Einführung eines Stundenansatzes in Folge der Beachtung sowohl des Kostendeckungs- wie auch des Äquivalenzprinzips wird nicht widersprochen. Der vorgeschlagene Stundenansatz wird aber von mehreren Vernehmlassungsadressaten als zu tief angesehen (AG, BL, BS, FR, NW, VSAA, Suva). Die vorgeschlagenen Stundenansätze variieren zwischen Fr. 100.-- und 250.--. Zum Vergleich wird die Regelung der ZPK Baselland des Ausbaugewerbes herangezogen, die allgemein verbindlich erklärt worden ist und die einen maximalen Stundenansatz von Fr. 220.-- vorsieht. FR sieht dazu noch vor, dass die realen Kosten berechnet werden müssten. Da häufig Treuhänder beigezogen werden, müssten deren Stundenansätze berücksichtigt werden.

Ebenfalls häufig wird moniert, das vorgeschlagene Verfahren sei viel zu kompliziert und für die Kantone mit erheblichem Mehraufwand verbunden (SG, LU, SBV, SBLV, CP, FER). Dazu komme, dass die Unschuldsvermutung verlangt, dass die Gebühr erst bei Abschluss eines Verfahrens erhoben werde. Dies sei aber häufig Monate, wenn nicht Jahre, nach der Kontrolle und bedeute für den Kanton darüber hinaus ein grosses finanzielles Risiko. Der Kanton SG hält auch fest, dass es zwei Verfügungen brauche (verfügende Behörde, zum Beispiel AHV-Ausgleichskasse und Kontrollorgan) was einen unverhältnismässigen Mehraufwand bedeute. LU schlägt

deshalb vor, dass auch der Gebührenentscheid von der betroffenen Behörde und nicht vom Kontrollorgan getroffen werden soll. Das CP hält fest, die Bestimmung sei zu unpräzise und vermutet, dass bei Meldeverstössen auf Grund fehlerhafter Meldungen unverhältnismässig hohe Kosten für die Arbeitgeber entstünden. Die FER verlangt eine zusätzliche Präzisierung, von wem Gebühren erhoben werden können und an wen diese gehen müssen. Der SBLV verlangt, dass in Abs. 2 der Satz ab „.....zuzüglich...“ gestrichen wird.

Eine weitere Kritik betrifft den Kreis der Gebührenpflichtigen. SBV, SBLV, SVP, GastroSuisse und FER halten fest, dass Art. 16, Abs. 1 des Gesetzes den Einzug von Gebühren von den kontrollierten Personen, nicht nur von den Arbeitgebern und den Selbständigerwerbenden verlange. SBV und SBLV verlangen deshalb, dass die Formulierung des Gesetzes übernommen wird. Die SVP erwartet überdies, dass der Kontrollaufwand im Verhältnis zum Verstoss stehen müsse. Sie schlägt folgende Formulierung vor:

*Art. 7 Abs. 1 VOSA: 1 Eine Gebühr wird kontrollierten Personen, die Melde- oder Bewilligungspflichten nach Art. 6 BGSA verletzt haben, auferlegt.*

Die FER verlangt die Streichung des letzten Satzes von Art. 7 Abs. 1 VOSA. GastroSuisse stellt auch fest, dass Arbeitnehmende häufig die treibende Kraft für Schwarzarbeit darstellen und dass deshalb ihre bevorzugte Stellung nicht angemessen sei. Sie verlangt, dass nur diejenigen Kontrollen von einzelnen Arbeitsverhältnissen zu Gebühren führen dürften, die auch zu Beanstandungen Anlass gegeben haben.

Die Suva verlangt, dass die Gebühren als Vollkosten auszugestalten sind und alle fünf Jahre überprüft werden müssen.

## **5.8 Finanzierung durch den Bund, Artikel 8 VOSA**

Die Antworten sind skeptisch, richten sich aber in der Substanz gegen die Regelung auf Gesetzesebene. Zahlreiche (AG, AR, BL, BS, BE, FR, GE, NW, SG, UR, VD, SH, ZH, VSAA, SGV und SVP) führen aus, die Bestimmung sei zu kompliziert und zu schwerfällig, erheblicher Mehraufwand sei zu erwarten und Verzögerungen auf Grund langer Verfahren seien nicht zu vermeiden. AG, BL, BS und SH schlagen deshalb die Pauschalisierung der Beiträge des Bundes an die Kantone vor. Es wird auch bedauert, dass nicht wie beim EntsG eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen und das gleiche Abrechnungssystem eingeführt wird.

NW beantragt, Abs. 2 zu streichen, da er schon in Artikel 16 Absatz 2 BGSA enthalten sei.

BE, FR und GE verlangen ein praxisorientiertes Finanzierungssystem, das die Kostenbeteiligung des Bundes auf einer Budgetgrundlage bereits im Verrechnungsjahr vorsieht.

AG erwartet vom Bund, dass nur tatsächlich erlangte Gebühren verrechnet werden müssen. Des weiteren seien die gesamten Kosten, die durch das Betreiben der Kontrollstelle entstehen so wie die weiteren Kosten zu erstatten. Der Kanton AG schlägt deshalb folgende Änderung vor:

*Die Formulierungen von Art. 8 Abs. 1 lit. b und c VOSA sind dahingehend zu ändern, dass anstelle von "erhobenen Gebühren/Bussen" die "erhaltenen Gebühren/Bussen" in der Abrechnung aufzuführen sind.*

Die Kantone AR und UR sehen grosse Probleme im Zusammenhang mit der Verrechnung von erhobenen Gebühren und den entstandenen Kontrollkosten. Es stellt sich die Frage (AR), ob alle Einnahmen, auch diejenigen der Sozialversicherungen, einbezogen werden müssten und UR schlägt deshalb vor, auf die Verrechnung ganz zu verzichten.

Der SGV befürchtet, dass auf Grund der komplizierten Abrechnungssysteme nur zurückhaltend Kontrolltätigkeit ausgeübt werden wird. Die Massnahmen müssten deshalb nach einer gewissen Zeit auf Wirksamkeit und Nachhaltigkeit überprüft werden.

Die SVP sieht die Gefahr einer Mehrbelastung der Sozialwerke durch nicht gedeckte Kontrollkosten. SGB und SP halten fest, dass neben den Kosten auch die Kontrollfrequenzen nachgewiesen werden müssten, da nur so gewährleistet sei, dass genügend kontrolliert würde.

Die Suva und der SVV erwähnen noch ein separates Problem: Die Suva und die privaten Versicherer werden zu gleichen Teilen belastet. Der SVV ist damit vorerst einverstanden, auch wenn ihm unklar ist, welche finanziellen Auswirkungen dies haben wird. Die Suva verlangt, dass alle Nutzniesser des BGSA zu gleichen Teilen an den Kosten beteiligt werden. Dies sei zur Zeit nicht der Fall, da der SVV und die Suva stärker als die Anderen belastet würden (Artikel 8 Absatz c und d VOSA).

## 5.9 Datenschutz, Artikel 9 VOSA

Nur wenige Vernehmlassungsadressaten haben sich zu diesem Punkt geäussert. Die Kantone Basel-Stadt und Neuenburg verlangen auf Grund ihrer kantonalen Gesetzgebung, die eine zehnjährige Aufbewahrung von Daten vorsieht, dass dies auch in der VOSA so vorgeschrieben wird. Neuenburg schlägt zusätzlich noch vor, dass der öffentliche Zugang auf fünf Jahre beschränkt wird.

Luzern verlangt generell, dass der Bund den Kantonen eine einheitliche Applikation zur Verfügung stellt, um die Arbeit der kantonalen Kontrollorgane zu koordinieren und zu vereinheitlichen.

Die SVP hält fest, der Entwurf enthalte, wie bereits bei anderen Bestimmungen, auch in Artikel 9 VOSA Widersprüche. Artikel 17 BGSA schränke die vom Kontrollorgan zu erhebenden Daten ein, während Artikel 9 Absatz 1 VOSA eine Generalklausel zur Einsicht, Eingabe, Erhebung und Vernichtung von Daten stipuliere. Die Partei erachtet dies als nicht zulässig und schlägt für Absatz 1 folgende Formulierung vor:

*"Das kantonale Kontrollorgan nach Art. 17 Abs. 1 BGSA und die Kantonalen Behörden nach Art. 17 Abs. 2 BGSA sind befugt, die in Art. 17 Abs. 1 BGSA festgelegten Daten einzusehen und einzugeben, zu verändern oder zu vernichten."*

Zusätzlich schlägt die SVP für Absatz 3 folgende Formulierung vor:

*„Die Personendaten müssen fünf Jahre nach ihrer Erhebung oder, sofern zu diesem Zeitpunkt noch eine Sanktion gegen den betreffenden Arbeitgeber hängig ist, mit Ablauf der Sanktion, vernichtet werden. Vorbehalten bleiben längere Aufbewahrungsfristen anderer Gesetzgebungen.“*

Die Suva verlangt, dass in Artikel 9 Absatz 1 VOSA die Suva und die UVG-Versicherer direkt erwähnt werden, da sie Daten laut Anhang zum BGSA (Ergänzung von Artikel 97 Absatz 1<sup>bis</sup> UVG), die im Rahmen der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten erhalten, auch bekannt geben dürfen.